Zeitschrift: Medienwissenschaft Schweiz = Science des mass média Suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

Band: - (2002)

Heft: 1

Artikel: Sozialwissenschaftliche Forschung und politische Praxis

Autor: Rickenbacher, Iwan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Iwan Rickenbacher

Sozialwissenschaftliche Forschung und politische Praxis

1 Zur Fragestellung

Wie Sie wissen, war ich eine Zeit lang als kommunaler, kantonaler und auf eidgenössischer Ebene aktiver Politiker tätig. Ein Teil meiner heutigen beruflichen Tätigkeit besteht darin, verschiedene Akteure, die auf die Qualität von politischen Entscheidungsfindungen einwirken wollen, zu unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet Wissen über die Art der politischen Entscheidungsfindung, die Prädispositionen der Handelnden, ihre Informationsgewohnheiten und ihre aktuellen Bedürfnisse, zum Beispiel im Zusammenhang mit der aktuellen Revision des RTVG.

Als Verwaltungsrat der tamedia bin ich im Prozess der Revision des RTVG involviert, auch wenn TV3 die Sendungen eingestellt hat. Tamedia führt bekanntlich neben den traditionellen Printmedien auch Radio 24 und TeleZüri. Auf diesem Hintergrund ist es für mich besonders herausfordernd gewesen, mögliche Einflüsse und Impulse sozialwissenschaftlicher Forschung auf die aktuelle Diskussion zu reflektieren.

2 Ziele der RTVG Revision 2000

Die Erörterung der Frage, inwiefern die aktuelle Diskussion um die RTVG Revision 2000 von sozialwissenschaftlichen Befunden alimentiert wird, kann nicht beantwortet werden, ohne die Ziele der Revision in Erinnerung zu rufen. Am 20. Januar hat der Bundesrat in seinem Aussprachepapier seine Motive zur Revision bekundet. Es sind fünf zentrale Grundannahmen.

2.1 Die Stärkung des Service public

Der Bundesrat misst Radio und Fernsehen bei der Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Demokratie eine wesentliche Rolle zu. Angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz wichtige europäische Sprachen und Kulturen gelebt werden, ordnet der Bundesrat eigenständigen und konkurrenzfähigen Programmen in allen Sprachregionen eine besondere Bedeutung zu. Der Bundesrat geht dabei von der Auffassung aus, dass die Verbreitung derart gesellschaftlich relevanter Programme im freien Wettbewerb nicht garantiert sei und stellt deshalb den Service Public ins Zentrum der Überlegungen.

2.2 Das Verständnis von Service public

Die Erläuterungen des Bundesrates fordern einen Service public, der für alle Sprachregionen gleichwertige Programme anbietet, inhaltlich umfassend sein soll und geographisch flächendeckend empfangen werden kann. Service public im Sinne des Bundesrates umfasst nicht nur Kernelemente wie Bildung, Kultur, Information, sondern auch Sport und Unterhaltung.

2.3 Service public als primäre Aufgabe der SRG

Da der Markt den Service public nicht gewährleistet, wird diese Aufgabe primär der SRG in Form eines umfassenden Leistungsauftrages übertragen. Finanziert wird ihre Leistung überwiegend durch Empfangsgebühren.

2.4 Gesicherte Verbreitung der Programme der SRG

Das Gesetz soll garantieren, dass die Angebote des Service public das Publikum über den frequenzgestützten und leitungsgebundenen Verbreitungsweg auch erreichen.

2.5 Freiheiten für übrige Veranstalter

Andere Veranstalter als die SRG sollen keine Konzession mehr benötigen und keinen Leistungsauftrag erfüllen müssen.

2.6 Fazit der Grundannahmen

Der Bundesrat geht in seiner Gesetzesrevision offensichtlich davon aus, dass:

- Eigenständige, konkurrenzfähige Radio- und Fernsehprogramme einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der schweizerischen Gesellschaft, des Staates und der Demokratie leisten;
- Ein Grundangebot aus den Bereichen Bildung, Kultur, Information, ergänzt durch Sport und Unterhaltung zum unverzichtbaren Bestand der Grundversorgung der gesamten Bevölkerung gehört;
- Dass der freie Markt nicht geeignet ist, diese Grundversorgung im Sinne eines Service public sicherzustellen und dass aus diesem Grunde regulatorische Massnahmen unverzichtbar sind.

An diesen Grundfragen, könnte man meinen, sollte der öffentliche Diskurs und damit auch die sozialwissenschaftliche Intervention erfolgen. Aber wie sind die Tatsachen?

3 Der aktuelle Diskurs

Ende Dezember 2000 hat der Bundesrat die Vernehmlassung gestartet. Im ersten Quartal 2001 haben Parteien, Organisationen und Unternehmen ihre Meinungen geäussert. Zurzeit findet in der Verwaltung die Überarbeitung des Gesetzesentwurfes auf dem Hintergrund der Vernehmlassung statt. Der Bundesrat wird gegen Ende 2002 den Gesetzesentwurf den Eidgenössischen Räten überweisen.

Die Debatte, so weit sie öffentlich wurde, betraf folgende Aspekte des revidierten Gesetzes:

3.1 Werbe- und Sponsoringvorschriften

Diskutiert wird die Angleichung der Werbe- und Sponsoringvorschriften an das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. Die Hauptabweichungen betreffen die Werbung für Alkohol und Tabak, Politische Werbung, die Unterbrechung von Werbung.

3.2 Werbeanteile zwischen SRG und übrigen Anbietern

Gestritten wird um die Steuerung des Werbeanteils zwischen gebührenunterstützter SRG und privaten Veranstaltern.

3.3 Definition des Auftrages der SRG

Es gibt gewichtige Stimmen, welche die SRG auf einen strikt definierten Leistungsauftrag verpflichten wollen, Leistungen über das Angebot von Radio- und Fernsehprogrammen, wie etwa E-Commerce, Pay-TV, Spartenprogramme sollen andern Veranstaltern vorbehalten sein. Andere Stimmen wiederum versuchen, den privaten Sendern eine wichtige Aufgabe im Sinne des Service public bei der Diversifizierung der Informationen und Meinungen zuzuschreiben, um so die Forderung nach Gebührensplitting zu untermauern.

3.4 Nationale UKW-Frequenzen und Werbefreiheit für private Radios

Programmliche Vorschriften für Radios sollen entfallen, für private Anbieter ausserhalb der SRG werden nationale UKW-Frequenzen gefordert.

3.5 Fazit

Im Vordergrund der öffentliche Diskussion steht die Regelung der Werbung für andere Veranstalter als die SRG. Praktisch gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung zum RTVG reichte Ständerat Carlo Schmid eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel

- die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung zu liberalisieren;
- die Werbung für alkoholische Getränke zu gestatten.

Die Initiative ist vom Ständerat überwiesen worden und dies nicht zuletzt mit dem Argument, das revidierte Gesetz werde nicht vor 2005 in Kraft treten.

In zweiter Linie dreht sich die öffentliche Debatte um die Frage des Gebührensplittings für andere Veranstalter als die SRG. Am 23. Januar 2002 hat der Bundesrat weitere Richtlinien für die Erarbeitung der definitiven Botschaft RTVG diskutiert und festgelegt:

- Künftig auch Regionalfernsehen aus Empfangsgebühren zu unterstützen;
- Die Werbung für Bier und Wein zuzulassen;
- Überregionale private Fernsehprogramme nicht aus Empfangsgebühren zu unterstützen.

Mit der Unterstützung von Regionalfernsehprogrammen lassen sich nach Auffassung des Bundesrates «in den Regionen wertvolle publizistische Leistungen dauerhaft sichern.»

Mit dieser Reaktion hat der Bundesrat politische Haupteinwände gegen das RTVG aufgefangen und entschärft und damit referendumsfähige Gruppierungen zufriedengestellt.

4 Die Legitimation behördlicher Interventionen im Fall RTVG

Die regulatorischen Massnahmen des Bundes bei der Allokation der Mittel aus Gebühren und Werbung zwischen SRG und andern Anbietern gründen nicht mehr auf technischen Gegebenheiten wie zum Beispiel knappen Übertragungsfrequenzen. Die Legitimation der Behörden gründet auf staatspolitischen Überlegungen zur Rolle der Medien bei der Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Demokratie. Die als notwendig erachteten Leistungen der Medien insgesamt werden unter dem Begriff Service public zusammengefasst.

Eine der jüngsten Erklärungen zum Begriff «Service public» des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK stammt von deren Generalsekretär Hans Werder. Er formulierte im Oktober 2001 vor den Energiedirektoren folgende Grundsätze:

- Jedermann und jede Region des Landes hat Anspruch auf eine Grundversorgung mit Infrastrukturleistungen (Telekommunikation, Post, öffentlicher Verkehr, Strassen, Elektrizität). Diese flächendeckende Grundversorgung erfolgt in der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen.
- Die Dienstleistungen des Service public sollen möglichst effizient erbracht werden.
- Der Staat legt den Inhalt der Grundversorgung in Gesetzen und Verordnungen fest.

Nach Werder sind es technologische und globale Entwicklungen, welche Veränderungen im Service public bedingen. Von sozialwissenschaftlichen Impulsen ist nicht die Rede.

5 Die Rolle sozialwissenschaftlicher Forschung für die politische Praxis

Im Falle der Revision des RTVG sind weder in der Phase der Gesetzesvorbereitung, noch während der ersten öffentlichen Debatte des Gesetzesentwurfes wesentliche sozialwissenschaftliche Impulse festzumachen. Es wäre durchaus denkbar gewesen, dass Fragen im Zusammenhang mit der politischen Sozialisationen der Bürgerinnen und Bürger, mit der Qualität und Intensität des politischen Meinungsbildungsprozesses, mit der Gleichwertigkeit des politischen Diskurses auch in peripheren Landesteilen usw. artikuliert worden wären. Dies ist nicht feststellbar. Im Vordergrund stehen allenfalls regionalpolitische Interessen, vorab aber ökonomische Aspekte und Handlungsdruck auf Grund europäischer Veränderungen, die ohne Zeitverzug bis in die hintersten Bergtäler diffundieren.

Dieser Tatbestand ist meiner Ansicht nach nicht generalisierbar. Ein Blick auf die aktuelle politische Agenda genügt, um die Relevanz sozialwissenschaftlicher Forschung für die politische Agenda erahnen zu können.

Der Veranstaltungskalender für die Bundeshaus-Journalistinnen und -Journalisten ist voll von Angeboten, die vermutlich durch sozialwissenschaftliche Studien angereichert worden sind. Zwischen dem 25 Januar und dem 5. März 2002 sind solche Beiträge etwa in folgenden Veranstaltungen zu vermuten:

- In der Standortbestimmung der FDP zur Gesundheitspolitik
- In der Medienkonferenz des Bundesamtes für Flüchtlinge zur Schwarzarbeit
- In der Medienkonferenz des Buwal zur Lärmbelastung
- In der Medienkonferenz der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit zur Zweiten Säule für Wenigverdiener
- In der Veranstaltung der Kommission gegen Rassismus zur Opferberatung oder in der Veranstaltung von Nationalrätin Sommaruga zur Bekämpfung des Tabakmissbrauchs.

6 Grundbedingungen für die Penetration sozialwissenschaftlicher Befunde im politischen Alltag.

Aus meiner Erfahrung müssen einige Grundbedingungen erfüllt sein, damit sozialwissenschaftliche Befunde in den politischen Entscheidungsprozess diffundieren.

6.1 Die Befunde müssen mit Zuständigkeiten des politischen Systems korrespondieren.

Die Basler Untersuchung über die Akzeptanz der Landeskirchen und ihrer Dienste berührt das Basler Parlament kaum, die internationale PISA-Studie zur Leistung von Volksschülern schon.

6.2 Die Befunde müssen zeitlich in die Agenda des politischen Systems passen.

Es ist das Schicksal vieler Volksinitiativen, auf dem Hintergrund wissenschaftlich gestützter Befindlichkeitsanalysen lanciert, dass sie im Zeitpunkt der Entscheidung buchstäblich aus dem politischen Rahmen fallen. Die Armeeabschaffungsinitiative in der Folge des 11. September, die 36-Stunden-Wochen-Initiative in die drohende rezessive Phase der Wirtschaft. Die Produktionszyklen wissenschaftlicher und politischer Produkte sind sehr unterschiedlich.

6.3 Die Befunde müssen von artikulationsfähigen Gruppierungen oder Instanzen aufgenommen werden.

Es ist selten, dass Wissenschafter neben andern Gruppierungen gleichwertig in der politischen Arena in Erscheinung treten. In jüngerer Zeit gelang dies den Genforschern oder Assistenzärztinnen und -ärzten. In der Regel sind Sozialwissenschaftler darauf angewiesen, dass ihre Befunde von der Verwaltung oder von parlamentarischen Gruppen aufgegriffen werden.

6.4 Die Befunde müssen die Selektionsbarrieren politischer Entscheidungsträger überwinden.

Zu diesen Kriterien gehört die verfügbare Zeit, eine Information aufzunehmen, die Penetration über bevorzugte Kanäle, die Möglichkeit, die Information in das Perzeptions- und Handlungsschema aufzunehmen, erwartete Wertungen und Widerstände von Bezugsgruppen, erwartete Zustimmung und Unterstützung durch wichtige Bezugsgruppen, Reputation der Informationsquelle, Primeurcharakter der Information, Exklusivität der Information für die eigene Profilierung etc.

7 Schlussbemerkung

Sozialwissenschaftliche Forschung kann in die politische Praxis diffundieren, allerdings auch in Form von Instrumentalisierung wissenschaftlicher Bestände ohne den Anspruch, erkannte Mängel wirklich beheben zu wollen.

Dies bedeutet, dass Wissenschafter, die mit dem Anspruch operieren, die politische Praxis lösungsorientiert und nachhaltig mitzugestalten, ihre Kenntnisstände nicht einfach zur Verfügung stellen, sondern im folgenden politischen Verarbeitungsprozess begleiten müssen. Diese Begleitung beginnt mit dem eigenen Beitrag zur Übersetzung der Befunde in eine politikkompatible Sprache bis hin zur Ortung von unsachgemässen Überdehnungen oder Verkürzungen der Informationen im politischen Integrationsprozess. Dieser Kommunikationsprozess ist bis auf die Initiative weniger Sozialwissenschaftler noch nicht sehr ausgebildet.

Dr. phil. Iwan Rickenbacher ist Honorarprofessor für politische Kommunikation an der Universität Bern und Kommunikationsberater in Schwyz.
rickenbacher@schwyz.net